



Das neue Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union in Bezug auf Bovine Virusdiarrhoe (BVD)

Merkblatt (III)

Seit dem 21. April 2021 gilt ein neues EU-Tiergesundheitsrecht, dass für **Landtiere**, Wassertiere und sonstige Tiere die Vorbeugung gelisteter und neu auftretender Tierseuchen sowie deren Bekämpfung regelt. Mit dem Anwendungsbeginn der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrechtsakt, **Animal Health Law = AHL**) und den dazugehörigen Durchführungs- und delegierten Rechtsakten ist das neue Tiergesundheitsrecht unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten als übergeordnetes Recht anzuwenden. Das nationale Tiergesundheitsgesetz und die auf dessen Grundlage erlassene nationale Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) werden insoweit überlagert (s. auch allgemeines Merkblatt zum AHL).

Grundsätzlich ist die BVD gemäß der neuen EU-Tiergesundheitsrechtslage eine Tierseuche der Kategorie C. Dadurch können EU-Mitgliedsstaaten Maßnahmen ergreifen, um diese Tierseuche zu tilgen und eine Ausbreitung zu verhindern. Insbesondere die veterinärrechtlichen Anforderungen an das Verbringen von Rindern (auch zwischen den Standorten eines Betriebes) haben sich geändert und sind besonders für tragende Rinder verschärft worden. Beachten Sie daher nachfolgende Regelungen.

1. Betriebs-Status „frei von BVD“

Mit der neuen EU-Rechtssetzung wurde der Betriebs-Status „frei von BVD“ eingeführt. Sofern der Status „BVD-unverdächtig“ gemäß der BVDV-Verordnung am 21. April 2021 für einen Betrieb erreicht war, gilt der Betrieb als „frei von BVD“. Ab dem 21. April 2021 müssen jedoch die neuen EU-Rechtsvorgaben, insbesondere in Bezug auf die Untersuchungsverpflichtungen und die Verbringungsregeln, eingehalten werden. Nichtbeachtung dieser Regelungen führt zur Aussetzung oder Aberkennung des Betriebsstatus „frei von BVD“. Zusätzliche Anstrengungen zur Wiederzuerkennung oder auch Wiedererlangung des Betriebs-Status werden notwendig.

Da mindestens 99,8 % der Thüringer Rinder-haltenden Betriebe den Status „frei von BVD“ aufweisen müssen, damit das Gebiet Thüringens als eine Zone mit dem Status „frei von BVD“ erklärt werden kann (siehe unter Nummer 4), ist eine fortwährende Statusüberwachung der Betriebe durch jeden Tierhalter und die zuständigen Veterinärbehörden von immenser Bedeutung.



Das neue Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union in Bezug auf Bovine Virusdiarrhoe (BVD)

Merkblatt (III)

Folgende Voraussetzungen müssen für das Erreichen und die Aufrechterhaltung des Betriebs-Status „frei von BVD“ erfüllt sein:

- seit mindestens 18 Monaten kein BVDV-Nachweis im Betrieb,
- fristgerechte Untersuchungen nach Vorgaben unter Nr. 2,
- alle in den Betrieb eingestellten Rinder erfüllen eine der Voraussetzungen unter Nr. 3,
- Zuchtmaterial (z. B. Sperma, Embryonen) stammt aus für den Handel zugelassenen Zuchtmaterialbetrieben (BVD-frei) oder BVD-freien Rinder-haltenden Betrieben,
- es besteht ein Impfverbot gegen BVDV,
- sofern Thüringen den Gebiets-Status „frei von BVD“ (siehe Nr. 4) erhält, dürfen keine gegen BVDV-geimpften Rinder in Thüringen eingestellt werden.

2. Untersuchungsverfahren

In Thüringen müssen grundsätzlich **alle neugeborenen Kälber** mittels **Ohrstanzprobe** untersucht werden. Die Probenahme hat dabei gemäß neuem EU-Recht spätestens bis zum **20. Lebensstag** zu erfolgen. Die Proben müssen anschließend zeitnah an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz zur Untersuchung eingeschickt werden.

In Betrieben **ohne eigene Reproduktion** sind serologische Untersuchungen auf BVD-Antikörper nach Vorgabe des zuständigen Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamtes alternativ möglich.

Bei nicht auswertbaren Ergebnissen sind schnellstmöglich Nachuntersuchungen zu veranlassen. Fehlende Untersuchungsergebnisse oder auch nicht auswertbare Proben ohne Nachuntersuchung führen zu einer Aussetzung oder auch Aberkennung des Betriebs-Status „frei von BVD“, wobei für diese Betriebe die Handelserleichterungen (siehe Nr. 3, Buchstaben a bis c) entfallen.

Ausnahmen von der Untersuchungspflicht bestehen für bestimmte Betriebskategorien (z. B. Wanderzirkusse, Auftriebe, zugelassene Zoos). Auskunft zu den notwendigen Voraussetzungen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Weiterhin bestehen auch Ausnahmen für eine Untersuchungsverpflichtung für Mastbetriebe, wenn die Rinder ausschließlich zur Schlachtung abgegeben werden, keine Rinderzucht angeschlossen ist und die in den Mastbetrieb eingestellten Rinder eine der Anforderungen unter Nr. 3 erfüllen.



Das neue Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union in Bezug auf Bovine Virusdiarrhoe (BVD)

Merkblatt (III)

3. Einstellung von Rindern in Thüringer Rinder-haltende Betriebe

In Thüringer Rinder-haltende Betriebe dürfen nur noch Rinder eingestallt werden, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. **das Rind stammt aus einem BVD-freien Betrieb, der in einem BVD-freien Mitgliedsstaat oder einer BVD-freien Zone liegt** oder
- b. das Rind stammt aus einem BVD-freien Betrieb, in dem innerhalb der letzten vier Monate eine serologische Stichprobenuntersuchung mit einem negativen Untersuchungsergebnis durchgeführt wurde oder
- c. das Rind stammt aus einem BVD-freien Betrieb und wurde vor der Versendung in Abhängigkeit von den bisherigen Untersuchungen und gegebenenfalls von dem Stadium einer Trächtigkeit zusätzlich individuell getestet:
 - sofern es mindestens 150 Tage trächtig ist, mit einem negativen Ergebnis auf BVDV-Antikörper oder
 - sofern es weniger als 150 Tage trächtig ist, muss es aus einem Betrieb stammen, in dem serologische Tests zum Nachweis von BVDV-Antikörpern mit negativem Ergebnis innerhalb der letzten vier Monate an mindestens fünf Tieren jeder Gruppe durchgeführt wurden, mit denen das trächtige Rind gemeinsam gehalten wurden oder
- d. das Rind stammt nicht aus einem BVD-freien Betrieb, wurde negativ auf BVD-Virus oder –Genom getestet **und** vor der Versendung mindestens einer 21 tägigen Quarantäne unterzogen. Im Falle von trächtigen Tieren wurde das tragende Rind zusätzlich nach 21 Tagen Quarantäne negativ auf BVD-Antikörper getestet oder
- e. das Rind stammt nicht aus einem BVD-freien Betrieb, wurde negativ auf BVD-Virus oder –Genom **und** zusätzlich vor der Versendung positiv auf BVD-Antikörper getestet. Im Falle einer Trächtigkeit wurde die Untersuchung auf BVD-Antikörper vor der Besamung/Belegung durchgeführt.

Diese Verbringungsregelungen gelten auch für Rinder aus anderen Mitglieds- und Drittstaaten und müssen auch bei der Verbringung von Rindern zwischen verschiedenen Standorten eines Betriebes eingehalten werden.



Das neue Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union in Bezug auf Bovine Virusdiarrhoe (BVD)

Merkblatt (III)

4. BVD-freie Gebiete oder Mitgliedsstaaten

Gebiete oder auch EU-Mitgliedsstaaten haben die Möglichkeit, für das entsprechende Hoheitsgebiet den Gebiets-Status „frei von BVD“ zu beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass kein Fall von BVDV in den letzten 18 Monaten aufgetreten ist.

In Thüringen wurde auf der Basis der nationalen BVDV-Verordnung die BVD erfolgreich bekämpft. Der letzte Fall trat im Jahr 2019 auf. Thüringen hat nunmehr bei der EU den Antrag auf Anerkennung als BVDV-freie Zone gestellt, der gegenwärtig geprüft wird (Stand: 1. Oktober 2021).

Grundsätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- mindestens kein Nachweis von BVDV in den letzten 18 Monaten,
- mindestens 99,8 % der Betriebe, in denen mindestens 99,9 % der Rinderpopulation Thüringens stehen, sind frei von BVD,
- die Impfung gegen BVDV ist verboten, wobei im Ausbruchsfall Ausnahmen nach Zustimmung durch die zuständige Behörde möglich sind.

5. Resümee

Das Ziel der Anerkennung für das Hoheitsgebiet des Freistaates Thüringen als „BVD-freies“ Gebiet sollte schnell erreicht werden, damit ein Verbringen von Rindern ohne zusätzliche Untersuchung, wie unter Nr. 3, Buchstabe a (fett hervorgehoben), möglich wird. Um diese Handelserleichterung nutzen zu können, ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Landwirt:innen, Tierärzt:innen und Behörden notwendig.

Die nationalen Rechtsvorschriften, so auch die BVDV-Verordnung wurden mit Stand 1. Oktober 2021 noch nicht an die neue EU-Gesetzgebung angepasst.

Sollten offene Fragen im Zusammenhang mit dem neuen Recht bestehen, so wenden Sie sich bitte, zum Zweck einer zeitnahen Klärung, an Ihr zuständiges Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt:

<https://verbraucherschutz.thueringen.de/ueberwachung-vor-ort>